



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

**hier: Aufstellungsversammlungen
(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

§ 39 Abs. 4 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) vom 7. November 2006 (GVBl. S. 852, BayRS 2021-1/2-1-I), die zuletzt durch Art. 10a Abs. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Eine schriftliche Ladung genügt, wenn sich der Kreis der Teilnahmeberechtigten auf Mitglieder des Wahlvorschlagberechtigten und dessen Anhänger beschränkt. ⁴Wer Anhänger ist, kann durch Satzung oder Beschluss der Partei oder Wählergruppe bestimmt werden.“

2. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 7 werden die §§ 3 bis 8.

Begründung:

Um Ladungsmängel und damit Anfechtungen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen auszuschließen, ist eine Klarstellung zum Kreis der Teilnahmeberechtigten erforderlich.